



■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Hans-Willi Körfges, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 20.7.2-004/001
Ansprechpartner:
Beigeordneter Rudolf Graaff
Durchwahl 0211 • 4587-239
Hauptreferentin Anne Wellmann
Durchwahl 0211 • 4587-232

11.03.2019

„Starke Denkmalpflege - starke Heimat! Eigentümer beim Erhalt und der Nutzung von Denkmälern unterstützen“

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/3807 Anhörung A02-15.03.2019

Sehr geehrter Herr Körfges, sehr geehrte Damen und Herren

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Antrag „Starke Denkmalpflege - starke Heimat!“ Stellung nehmen zu können. Wir sehen in dem Antrag eine hohe Wertschätzung für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen und teilen die Auffassung, dass den Unteren Denkmalbehörden (UDB) dabei eine Schlüsselposition zukommt. Daher begrüßen wir die Zielsetzung, die Unteren Denkmalbehörden der Kommunen zu stärken.

Denkmäler machen ca. 2 Prozent des Baubestandes in NRW aus. Sie sind wichtiger Bestandteil der kommunalen Stadtentwicklung. Sie sind identitätsstiftend für die Einwohner und unterstützen die heimatliche Verbundenheit von Menschen mit ihren Städten und Gemeinden. Denkmäler sind zudem unbestritten ein bedeutender Wirtschafts-, Standort- und Beschäftigungsfaktor sowie ein Anziehungspunkt für Touristen.

Wesentlicher Bestandteil des Aufgabenspektrums der UDB ist die Beratung der Denkmaleigentümer und die Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Interessenlagen mit dem Ziel einer sinnvollen Nutzung von Denkmälern. Denkmalschutz und Denkmalpflege erfordern genaue Ortskenntnisse, kurze Wege für die Denkmaleigentümer und einen unkomplizierten Kontakt zu der Unteren Denkmalbehörde. Daher sind wir der Auffassung, dass sich die Verortung der Verantwortung für das baukulturelle Erbe bei den Städten und Gemeinden durch das Denkmalschutzgesetz bewährt hat.

Das Erlaubnisverfahren ist mit einem Beratungs- und Abwägungsprozess vor Ort verbunden. Das denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren unterscheidet sich damit grundlegend von dem stark formalisierten Baugenehmigungsverfahren. Die Denkmalpfleger vor Ort müssen zwischen verschiedenen, gleichrangigen Belangen vermitteln, so z.B. der Barrierefreiheit, dem Brandschutz und dem Umweltschutz. In den Beratungen vor Ort zwischen UDB und Eigentümer werden diese mit den Belangen des Denkmalschutzes sorgfältig abgewogen, um eine nachhaltige Lösung für das Denkmal zu finden. Die verschiedenen Zielsetzungen sollten auch weiterhin gleichrangig nebeneinander stehen. Wir sehen kein Erfordernis für eine Ergänzung des Denkmalschutzgesetzes um weitere Vorgaben, zumal

diese in der Regel bereits in zu beachtenden Fachgesetzen geregelt sind. Gerne begleiten wir die Überprüfung und Überarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingung durch die Landesregierung.

Für die Erfüllung der Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist fachliche Kompetenz erforderlich. Die fachliche und personelle Ausstattung in den UDBs der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist abhängig von ihrer Größe und der Anzahl an Denkmälern sehr unterschiedlich. Insbesondere kleinere Städte und Gemeinden sind auf fachliche Beratung angewiesen, damit sie die denkmalrechtliche Entscheidung treffen können. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich bereits im Zuge der Evaluation des Denkmalschutzgesetzes für eine Stärkung der Unteren Denkmalbehörden ausgesprochen. So hatten die Gutachter auf Unklarheiten bei der Aufgabendefinition, dem Rollenverständnis und dem Zusammenspiel von UDB und den LVR-Fachämtern für Denkmalpflege hingewiesen.

Das Gesetz nimmt bei der fachlichen Aufgabenerfüllung nicht nur die Städte und Gemeinden als Untere Denkmalbehörden in die Pflicht. § 22 Denkmalschutzgesetz sieht die fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten durch die Landschaftsverbände in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vor, ebenso wie die wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung von Denkmälern. Insofern hat sich insbesondere für die UDSB´en von kleinen Gemeinden die Regelung zur Benehmsherstellung in § 32 Abs. 4 DSchG bewährt. Durch diese Beteiligung werden in der Regel denkmalrechtliche Entscheidungen der UDSB´en durch fachliche Stellungnahmen der Landschaftsverbände wissenschaftlich fundiert vorbereitet. Zur Beschleunigung der Verfahren wäre indes zu erwägen, die bestehende Beteiligungsfrist von drei Monaten zu verkürzen und für bestimmte Tatbestände, bei denen es um unproblematische denkmalrechtliche Entscheidungen - wie z.B. die Erlaubnis für eine Fassadenfarbbestimmung oder eine Fensterrenovierung - die Benehmspflicht in ein Beratungsangebot umzuwandeln.

Ebenso sieht § 20 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz für Städte und Gemeinden unter 25.000 Einwohnern vor, dass die Unteren Denkmalbehörden von den Oberen Denkmalbehörden beraten werden. Für sie müssen die Kreise als Obere Denkmalbehörden ihre Beratungsfunktion umfassend wahrnehmen. Das geltende Denkmalschutzgesetz sieht somit prinzipiell ein ausgewogenes System vor, das die komplexe Aufgabenerfüllung gewährleisten soll. Damit dieses System dauerhaft funktionieren kann und die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz erfüllt werden können, muss die Aufgabenwahrnehmung auf allen Ebenen umfassend gewährleistet sein. Soweit somit eine nicht ausreichende Ausstattung bei den Denkmalbehörden festzustellen ist, handelt es sich zuvorderst um ein Vollzugsproblem und nicht um ein Defizit der gesetzlichen Regelungen.

Infolge der am 01.01.2019 in Kraft getretenen Bauordnungs-Novelle ist leider eine Problematik entstanden, die den Schutz von Denkmälern einschränken kann. Da der Abriss von Gebäuden nach § 62 Abs. 3 BauO nicht mehr genehmigungsbedürftig ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass denkmalgeschützte Gebäude ohne denkmalrechtliche Erlaubnis beseitigt werden, da die Bauaufsichtsbehörden davon keine Kenntnis mehr erlangen. Nur bei Gebäuden ab der Gebäudeklasse 4 besteht eine Anzeigepflicht, die mit einem Monat aber oftmals für eine Reaktion und Beurteilung der Sachlage zu kurz ist, insbesondere, wenn das Gebäude noch in der Inventarisierungsliste eingetragen ist und noch keine abschließende Entscheidung über seine Denkmalswürdigkeit getroffen worden ist. Insofern wäre zu erwägen, eine umfassende Anzeigepflicht mit einer längeren Anzeigefrist einzuführen.

Ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung in den UDB ist aus unserer Sicht der regelmäßige Informationsaustausch zwischen den Oberen und Unteren Denkmalbehörden. Hier haben sich insbesondere regional begrenzte Veranstaltungen bewährt, die von einigen Oberen Denkmalbehörden gemeinsam mit den Landschaftsverbänden durchgeführt werden. Die Mischung aus Fachinformationen, Diskussion und Erfahrungsaustausch ist für die Denkmalbehörden gewinnbringend und trägt zu einer Verbesserung der Aufgabenerfüllung bei. Aus unserer Sicht könnte zudem die interkommunale Zusammenarbeit insgesamt intensiviert werden. Dabei kommt neben den bereits praktizierten informellen Formen der Zusammenarbeit auch eine gesetzliche Regelung in Betracht, die eine einvernehmliche Übertragung der Aufgaben einer Unteren Denkmalbehörde auf eine andere Denkmalbehörde ermöglicht. Die genannten Maßnahmen würden dazu beitragen, Aus-

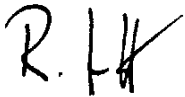
stattungsmängel vor Ort auszuräumen, und die für die Eigentümer notwendige Unterstützung zu gewährleisten.

78 Prozent der Baudenkmäler befinden sich in privater Hand, 9 Prozent in kirchlichem, 11 Prozent in kommunalem Eigentum, 1,7 Prozent gehören dem Land und 0,7 Prozent dem Bund. Die privaten Eigentümer tragen somit die Hauptlast für die denkmalpflegerischen Kosten. Wir begrüßen daher die bereits erfolgte Erhöhung der Fördermittel und halten eine weitere Erhöhung insbesondere der Pauschalzuweisungen an die Gemeinden für Zwecke kleinerer Maßnahmen für sehr wirkungsvoll. Pauschalzuweisungen sind ein sehr gutes Mittel, um denkmalgerechte Sanierungsmaßnahmen mit entsprechenden Qualitäten anzuschieben und die Akzeptanz bei den Denkmaleigentümern zu fördern. Auch kleinere Zuschüsse werden von den Eigentümern als Anerkennung ihrer Bemühungen für die Pflege und die Sicherung unseres kulturellen Erbes aufgefasst.

Wir teilen daher das Anliegen des Antrages, das Engagement privater Denkmaleigentümer zu unterstützen und ihnen dabei zu helfen, ihre Baudenkmäler nachhaltig zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Graaff', with a stylized flourish at the end.

Rudolf Graaff